



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH VI - 1679682-2022

Verein Jugend am Werk - Berufsausbildung für
Jugendliche, Begleitung behinderter Menschen
und Jugend am Werk Sozial:Raum GmbH,
Sicherheitstechnische Prüfung von Werkstätten und
Tagesstrukturen

KURZFASSUNG

Die prüfungsgegenständliche Werkstätte und Tagesstruktur HORIZONT des Vereins Jugend am Werk bzw. der Jugend am Werk Sozial:Raum GmbH befindet sich seit Juli des Jahres 2016 in der Percostraße im 22. Wiener Gemeindebezirk. Menschen mit Lernschwierigkeiten und Behinderung soll dort ein möglichst realitätsnahes Arbeits- bzw. Weiterbildungstraining geboten werden. Die Arbeitsaufträge erfolgten durch Industrie- und Gewerbebetriebe, aber auch durch Privatpersonen.

Im Allgemeinen konnte der Organisation ein verantwortungsbewusster Zugang zu sicherheitstechnischen Fragen konstatiert werden. Hinsichtlich festgestellter Mängel wurde dem Stadtrechnungshof Wien gegenüber versichert, Verbesserungen zeitnah in die Wege leiten zu wollen. Diese betrafen insbesondere die Gebiete des Brand- bzw. Arbeitnehmerschutzes. So waren etwa die Brandschutzpläne nicht am aktuellen Stand, Zuständigkeiten nicht nachvollziehbar definiert und Fluchtwege z.T. nicht mit den einschlägigen Vorgaben im Einklang stehend. Darüber hinaus waren punktuelle Optimierungen, z.B. bei der Kennzeichnung der Erste-Hilfe-Kästen, zu empfehlen.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Werkstätte und Tagesstruktur HORIZONT des Vereins Jugend am Werk bzw. der Jugend am Werk Sozial:Raum GmbH einer sicherheitstechnischen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien	7
1.1 Prüfungsgegenstand	7
1.2 Prüfungszeitraum	7
1.3 Prüfungshandlungen	7
1.4 Prüfungsbefugnis	8
1.5 Vorberichte	9
2. Die Organisation Jugend am Werk	9
2.1 Historische Entwicklung	9
2.2 Jugend am Werk Sozial:Raum GmbH	10
2.3 Jugend am Werk Bildungs:Raum GmbH.....	11
3. Rechtliche Grundlagen	11
3.1 Chancengleichheitsgesetz Wien - CGW.....	11
3.2 Weitere Rechtsmaterien	12
4. Die Werkstätte und Tagesstruktur HORIZONT	12
4.1 Angebot.....	12
4.2 Lage	13
4.3 Beschreibung.....	14
4.3.1 Bürotrakt.....	14
4.3.2 Halle.....	14
4.3.3 Kaltlager und Anlieferung.....	15
5. ArbeitnehmerInnenschutz.....	16
5.1 Erste Hilfe	16

5.2 Persönliche Schutzausrüstung	16
5.3 Verordnung explosionsfähige Atmosphären - VEXAT.....	16
6. Brandschutz und Fluchtwege	17
6.1 Allgemeines.....	17
6.2 Brandschutzpläne	18
6.3 Notausgänge	18
6.4 Fluchtwege.....	19
6.4.1 Freihaltung.....	19
6.4.2 Kennzeichnung, Beschilderung	20
6.4.3 Verlauf der Fluchtwege	21
6.4.4 Lagerungen im Verlauf von Fluchtwegen	22
6.4.5 Mittel der ersten Löschhilfe.....	23
7. Elektrische Anlage.....	23
8. Blitzschutzanlage.....	24
9. Aufzug	24
10. Klima- bzw. Kälteanlagen	25
11. Kraftbetriebene Türen und Tore	25
12. Zusammenfassung der Empfehlungen	26

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Kaltlager	15
Abbildung 2: Fluchtweg hinter Pflanzen und Vitrine.....	20
Abbildung 3: Fluchttreppe im hinteren Hallenteil.....	22

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
AM-VO.....	Arbeitsmittelverordnung

ASchG.....	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
BO für Wien	Bauordnung für Wien
bzw.	beziehungsweise
ca.....	circa
CGW	Chancengleichheitsgesetz Wien
E-Mail.....	Elektronische Post
etc.	et cetera
ETG 1992.....	Elektrotechnikgesetz 1992
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Kfz.....	Kraftfahrzeug
m	Meter
m ²	Quadratmeter
MA	Magistratsabteilung
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführt
ÖNORM.....	Österreichische Norm
ÖVE.....	Österreichischer Verband für Elektrotechnik
rd.....	rund
s.	siehe
StRH.....	Stadtrechnungshof
u.a.	unter anderem
u.dgl.....	und dergleichen
U-Bahn.....	Untergrundbahn
UN.....	United Nations
v.H.....	von Hundert
VEXAT	Verordnung explosionsfähige Atmosphären
WAZG 2006.....	Wiener Aufzugsgesetz 2006
WFPoIG 2015	Wiener Feuerpolizeigesetz 2015
WStV	Wiener Stadtverfassung
z.B.	zum Beispiel
z.T.....	zum Teil

GLOSSAR

Menschen mit Behinderungen

Gemäß UN-Behindertenrechtskonvention zählen dazu *„Menschen, die langfristige körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, hindern können“*.

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Die gegenständliche sicherheitstechnische Prüfung betraf die im 22. Wiener Gemeindebezirk gelegene Werkstätte und Tagesstruktur HORIZONT der Jugend am Werk Sozial:Raum GmbH, welche im alleinigen Eigentum des Vereins Jugend am Werk stand. Mit der Einschau sollte der Zustand des Objektes sowie der Anlagen und Einrichtungen in Augenschein genommen werden, um allfällige sicherheitstechnische Defizite aufzudecken.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen. Dazu wurden im Vorfeld sämtliche Werkstätten und Tagesstrukturen primär hinsichtlich des dort vorgehaltenen Angebotes und der baulich-technischen Ausgestaltung analysiert, woraus letztlich die Auswahl der o.a. Einrichtung resultierte.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Behörden und Kommunaltechnik des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im letzten Quartal des Jahres 2021 und im 1. Halbjahr des Jahres 2022. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand Ende Oktober des Jahres 2021 statt. Die Schlussbesprechung wurde Anfang Juli des Jahres 2022 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste den status quo und wurde zur Aufarbeitung der Entwicklungen teilweise bis zur Besiedelung des Objektes vor 4 Jahren zurück erstreckt.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Vor-Ort-Begehungen und Interviews mit Mitarbeitenden.

Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Gemäß § 73b Abs. 2 WStV obliegt dem Stadtrechnungshof Wien „auch die Prüfung der Gebarung von wirtschaftlichen Unternehmungen, an denen die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Stadtrechnungshofes Wien unterliegenden Rechtsträgern jedenfalls mit mindestens 50 v.H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Der Stadtrechnungshof Wien überprüft weiters jene Unternehmungen, die die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Stadtrechnungshofes Wien unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht. Die Zuständigkeit des Stadtrechnungshofes Wien erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen. Diese Prüfungsbefugnisse des Stadtrechnungshofes Wien sind durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen“.

Gemäß § 73c WStV hat der Stadtrechnungshof Wien „die den Organen der Gemeinde obliegende Vollziehung der sich auf die Sicherheit des Lebens oder der Gesundheit von Menschen beziehenden behördlichen Aufgaben zu prüfen; ebenso obliegt ihm die Prüfung, ob bei den der Gebarungsprüfung unterliegenden Unternehmungen (§ 73b Abs. 2) sowie bei den von den Organen der Gemeinde verwalteten Einrichtungen und Anlagen, von denen eine Gefahr für die Sicherheit des Lebens oder der Gesundheit von Menschen ausgehen kann, ausreichende, angemessene und ordnungsgemäße Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden. Diese Prüfbefugnisse sind durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen“.

Gemäß § 73b Abs. 3 WStV kann der Stadtrechnungshof Wien „ferner die Gebarung von Einrichtungen (Wirtschaftlichen Unternehmungen, Vereine, öffentlich-private Partnerschaften, Arbeitsgemeinschaften u. dgl.) prüfen, an denen die Gemeinde in anderer Weise als nach Abs. 2 beteiligt ist oder in deren Organen die Gemeinde vertreten ist, soweit sich

die Gemeinde eine Kontrolle vorbehalten hat. Dies gilt auch für Einrichtungen, die Zuwendungen aus Gemeindemitteln erhalten, für die die Gemeinde eine Haftung übernimmt oder die Gemeindemittel treuhändig verwalten“.

Hinsichtlich des Vereins Jugend am Werk bestand eine Gebarungsprüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien aufgrund des § 73b Abs. 3 1. Satz der WStV. Die Gemeinde Wien war in den Organen des Vereins vertreten und in den Vereinsstatuten war die Kontrollmöglichkeit festgeschrieben.

Der Verein Jugend am Werk war 100%iger Gesellschafter der Jugend am Werk Sozial:Raum GmbH. Dazu sei auch auf den Bericht „Jugend am Werk Sozial:Raum GmbH und Fonds Soziales Wien, Prüfung des Angebots für Berufsqualifizierung und Arbeitsassistenz; StRH II - 38/20“ verwiesen.

1.5 Vorberichte

Der Stadtrechnungshof Wien behandelte das gegenständliche Thema bereits in seinen Berichten „Verein Jugend am Werk - Berufsbildung für Jugendliche, Begleitung behinderter Menschen, Überprüfung von Werkstätten; StRH VI - JaW-1/15“, der im Tätigkeitsbericht des Jahres 2016 beinhaltet ist. Die diesbezügliche Maßnahmenbekanntgabe findet sich im Tätigkeitsbericht des Jahres 2017 wieder.

Ein weiterer Bericht des Stadtrechnungshofes Wien befasste sich unter dem Titel „Jugend am Werk Sozial:Raum GmbH und Fonds Soziales Wien, Prüfung des Angebots für Berufsqualifizierung und Arbeitsassistenz; StRH II - 38/20“, mit ähnlicher Materie. Dieser Bericht wurde in der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses am 20. Jänner 2022 einstimmig zur Kenntnis genommen.

2. Die Organisation Jugend am Werk

2.1 Historische Entwicklung

Die Stadt Wien gründete im Jahr 1945 die Organisation Jugend am Werk als Teil der Magistratsabteilung 11, dem damaligen Amt für Jugend und Familie. Die Intention war u.a., Jugendlichen die Fortsetzung ihrer kriegsbedingt abgebrochenen Ausbildung zu

ermöglichen. Dafür wurden sogenannte Schulabgangskurse und Berufsvorbereitungskurse organisiert sowie bereits die ersten Lehrwerkstätten in Betrieb genommen.

Im Jahr 1957 wurde Jugend am Werk aus der Stadt Wien ausgegliedert. Als eigenständiger Verein konzentrierte sich Jugend am Werk weiterhin auf Jugendliche, die keine passenden Lehrstellen finden konnten. Nach Besserung der allgemeinen Beschäftigungslage entstanden sowohl erste Werkkurse als auch Arbeitsangebote für Jugendliche mit Lernschwierigkeiten bzw. Behinderung.

Seit dem Jahr 2012 betreibt die Organisation 2 gemeinnützige Tochtergesellschaften. Diese tragen aktuell die Bezeichnungen „Jugend am Werk Sozial:Raum GmbH“ und „Jugend am Werk Bildungs:Raum GmbH“ und standen im Zeitpunkt der Prüfung im Alleineigentum des Vereins Jugend am Werk. Sowohl der Verein als auch die beiden Gesellschaften haben ihren Sitz in Wien. Die Geschäftsführerin des Vereins Jugend am Werk fungierte im Zeitpunkt der Prüfung auch als Geschäftsführerin der beiden Gesellschaften.

Der Verein ist in verschiedenen sozialen Bereichen tätig. Neben Berufsausbildung, Werkstätten und Tagesstrukturen bestanden Angebote für berufliche Integration sowie Wohnen und Wohngemeinschaften. Die Grundphilosophie des Vereins und der beiden Gesellschaften besteht darin, *„Menschen den Zugang zu einem möglichst unabhängigen und selbstbestimmten Leben sowie eine Teilnahme am gesellschaftlichen Alltag zu ermöglichen“*.

Anzumerken ist, dass die im gegenständlichen Bericht des Stadtrechnungshofes Wien geprüften Werkstätten und Tagesstrukturen der Jugend am Werk Sozial:Raum GmbH zuzuordnen waren.

2.2 Jugend am Werk Sozial:Raum GmbH

Im Jahr 2021 betrieb die Jugend am Werk Sozial:Raum GmbH an 21 Standorten in Wien Werkstätten und Tagesstrukturen.

Ziel dieser Werkstätten und Tagesstrukturen ist es, Menschen mit Behinderung eine sinnvolle Beschäftigung und damit einen strukturierten Tagesablauf, sozialen Austausch und Anerkennung zu bieten. Die Arbeitsschwerpunkte lagen u.a. in den Bereichen Tischlerei, Gastronomie, Bäckerei, Kfz-Reinigung sowie Verpackungs- und Montagearbeiten für die Industrie. In der prüfungsgegenständlichen Werkstätte und Tagesstruktur wurden auch Arbeitsaufträge von Industrie- und Gewerbebetrieben sowie von Privatpersonen abgewickelt.

In einigen Werkstätten und Tagesstrukturen bestanden Angebote für Menschen mit Lernschwäche und Behinderung zu einer Grundqualifizierung für eine berufliche Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Eine solche Qualifizierung wurde u.a. in den Bereichen Holzbearbeitung, Metallbearbeitung, Küche und Catering, Lagerlogistik, Grünanlagenbetreuung oder Fahrradreparatur angeboten.

Mit Stand 1. Jänner 2021 hielt die Jugend am Werk Sozial:Raum GmbH im Bereich der Werkstätten und Tagesstrukturen 1.681 kontingentierte Plätze vor.

2.3 Jugend am Werk Bildungs:Raum GmbH

Die Jugend am Werk Bildungs:Raum GmbH hielt für Jugendliche und Erwachsene verschiedene arbeitsmarktorientierte Angebote vor. Die Palette umfasste u.a. die Unterstützung bei der Lehrstellensuche, Berufsorientierung, überbetriebliche Berufsausbildung sowie Qualifizierungskurse zur Lehrabschlussprüfung.

3. Rechtliche Grundlagen

3.1 Chancengleichheitsgesetz Wien - CGW

Die wesentlichen Parameter zum Betrieb einer Werkstätte und Tagesstruktur sind im CGW normiert. Dieses Gesetz hat das Ziel, *„Menschen mit Behinderung beim chancengleichen, selbstbestimmten Zugang zu allen Lebensbereichen, insbesondere bei der chancengleichen Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Leben zu unterstützen“*. Als Träger der Behindertenhilfe in Wien ist der Fonds Soziales

Wien ausgewiesen, dem auch die Gewährung der dahingehenden Förderungen obliegt. Für eine Tagesstruktur sind Förderungen ab dem Ende der Schulpflicht, frühestens ab der Vollendung des 14. Lebensjahres möglich. Im Allgemeinen endet die Gewährung einer Förderung mit der Vollendung des 65. Lebensjahres.

Die behördliche Aufsicht über Tagesstrukturen kommt dem Magistrat der Stadt Wien zu. Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien sind die damit verbundenen Agenden von der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht wahrzunehmen. Dabei hat sie im Rahmen der Aufsicht regelmäßig technische, sicherheitstechnische und hygienische Belange zu prüfen. Ferner hat sie zu beurteilen, ob die Führung und Organisation den personellen und betreuerischen Erfordernissen einer fachgerechten Behindertenhilfe entspricht.

Im CGW ist der Begriff der Tagesstruktur mit *„Leistungen für Menschen mit Behinderung, die aktuell oder dauerhaft nicht in den Arbeitsmarkt integriert werden können“* definiert.

3.2 Weitere Rechtsmaterien

Für die gegenständliche Prüfung war eine Vielzahl an Gesetzen, Verordnungen und Normen heranzuziehen. Beispielhaft seien an dieser Stelle die BO für Wien, das ASchG, das ETG 1992, das WAZG 2006 und brandschutztechnische Vorgaben genannt. Zu einzelnen Bestimmungen und deren Einhaltung wird in den nachfolgenden Punkten direkt Bezug genommen.

4. Die Werkstätte und Tagesstruktur HORIZONT

4.1 Angebot

Die Werkstätte und Tagesstruktur HORIZONT zielte auf ein möglichst realitätsnahes Arbeits- bzw. Weiterbildungstraining für Menschen mit Lernschwierigkeiten und Behinderung ab. Im Zeitpunkt der Prüfung waren insgesamt ca. 90 Personen in 8 Gruppen beschäftigt. Das Durchschnittsalter der Teilnehmenden belief sich dabei auf 26

Jahre. Die Anzahl an Mitarbeitenden in der Werkstätte und Tagesstruktur als Betreuende sowie als Trainerinnen bzw. Trainer betrug 14, insgesamt waren 17 Personen beschäftigt.

Die Tätigkeiten umfassten die Fertigung und Verpackung von industriellen Produkten, die Bearbeitung von Holz, wie etwa Hobeln und Zuschneiden, sowie die Metallbearbeitung, wie beispielsweise Schweißen. Ferner wurden von der Reinigungsgruppe externe Reinigungsarbeiten ausgeführt, die Hauswirtschaftsgruppe erledigte Wäsche- und Bügelarbeiten. Diverse Folder sowie eine Zeitung erstellte die Büro- und Medien-Gruppe.

In der sogenannten Vorqualifizierung wurden die Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer durch Unterricht und Training auf die Anforderungen in den jeweiligen Qualifizierungsgruppen vorbereitet. Des Weiteren bot die Werkstätte und Tagesstruktur HORIZONT ein Lerntraining an, welches auf den Erwerb von sozialen Kompetenzen und Allgemeinbildung abzielte.

Alle externen Tätigkeiten wurden im Zeitpunkt der Prüfung pandemiebedingt nicht oder nur stark reduziert ausgeübt.

4.2 Lage

Die Werkstätte und Tagesstruktur HORIZONT befand sich seit Juli des Jahres 2016 in der Percostraße im 22. Wiener Gemeindebezirk. Sie war dort auf Basis eines unbefristeten Mietvertrages im von Ost nach West ausgerichteten Betriebsgebäude einer ehemaligen Buchbinderei untergebracht. Das Objekt wies eine Grundfläche von ca. 1.800 m² auf.

Die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln war via einer unweit gelegenen Haltestelle der Buslinie 25 A gegeben. Die nächste U-Bahn-Station war fußläufig eine gute Viertelstunde entfernt.

4.3 Beschreibung

4.3.1 Bürotrakt

Durch den straßenseitigen Eingang wurde zunächst ein 2-geschoßiger Bürotrakt betreten. Dieser umfasste im Erdgeschoß Büros, 1 Kleinküche, Sanitäreinrichtungen sowie die Räume der sogenannten Vorqualifizierung. Im Obergeschoß befanden sich die Räume der „Büro- und Mediengruppe“ und des Lerntrainings. Im Untergeschoß waren 3 Garderoben, Waschräume und Toiletten sowie der über eine vorgelagerte Schleuse erreichbare Heizraum untergebracht.

4.3.2 Halle

In direkter Verbindung mit dem Bürotrakt stand eine etwa 1.000 m² große Halle, die der „Fertigungs- und Verpackungsgruppe“, der „Holz-Arbeitsgruppe“ sowie der „Metall-Werkstätte“ und einem Schweißraum Platz bot. Im vorderen Teil der Halle wurden Auftragsarbeiten wie beispielsweise Verpackungsaufträge für Werbefirmen erledigt. Nachgelagert und mit einem Sektionaltor vom vorderen Teil abgetrennt fanden Tischlerarbeiten sowie Metallbearbeitung statt. Dazu wurden Werkbänke sowie verschiedene Maschinen und Geräte wie etwa Tischkreissägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Bandsägen und Fräsen vorgehalten. Südseitig ließ ein kraftbetriebenes Tor das Beschieken der Halle mit sperrigen Gütern zu.

Über ca. $\frac{1}{3}$ der Hallenfläche war ein Obergeschoß ausgebildet worden, in dem die „Reinigungsgruppe“, die „Hauswirtschaftsgruppe“ sowie 1 Aufenthalts- und 1 Sozialraum untergebracht waren. Im flächenmäßig großzügigen Aufenthaltsraum waren 1 Kühlzelle und 1 Küchenzeile integriert. Das Obergeschoß war aus dem hinteren Hallenteil über 1 einläufige Treppe und aus dem vorderen Teil durch einen nachträglich eingebauten Aufzug erreichbar.

Dieser Aufzug erschloss gleichzeitig auch den 1. Stock des bereits eingangs beschriebenen straßenseitigen Trakts in barrierefreier Form, war jedoch nur mit einem Schlüsselschalter benutzbar. Eine weitere Möglichkeit, das Obergeschoß zu erreichen, bot das über eine Schleuse erreichbare Stiegenhaus des Verwaltungstrakts.

Im Gegensatz zum Bürotrakt war die Halle - und auch die nachfolgend beschriebenen Abschnitte Kaltlager und Anlieferung - ohne Unterkellerung ausgeführt.

4.3.3 Kaltlager und Anlieferung

Im Anschluss an die Halle befand sich das, durch ein weiteres Sektionaltor abgetrennte „Kaltlager“ für die Rohmaterialien, in dem auch die Ladestation für die Stapler untergebracht war.

Abbildung 1: Kaltlager



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

An der Rückseite des Gebäudes schloss ein überdachter, nach Süden hin offener Gebäudeteil an. Er wurde mit „Anlieferung“ bezeichnet und bot den betriebseigenen Kfz sowie zwischengelagerten Transportpaletten Schutz vor Witterung.

5. ArbeitnehmerInnenschutz

5.1 Erste Hilfe

Über das gesamte Objekt verteilt waren mehrere Erste-Hilfe-Koffer nach ÖNORM Z1020 Typ 1 vorhanden und mittels Wandhalterung befestigt. Der Aufbewahrungsort war mit den entsprechenden Piktogrammen gekennzeichnet und mit einer namentlichen Auflistung der 9 Ersthelferinnen bzw. Ersthelfer versehen. Die Kontrolle des Inhalts - dabei sind insbesondere die Vollständigkeit und die Verfalldaten zu beachten - fand in einem Intervall von 3 Monaten statt und wurde in einer Checkliste dokumentiert.

Vereinzelt waren auch Kästchen vorzufinden, die nicht länger als Erste-Hilfe-Kästen Verwendung fanden, allerdings nach wie vor als solche gekennzeichnet waren. Um im Ernstfall Erste-Hilfe-Leistende nicht in die Irre zu führen, wurde empfohlen, diese Kennzeichnung dauerhaft zu entfernen.

5.2 Persönliche Schutzausrüstung

Einige Tätigkeiten in der Metall- und Holzbearbeitung erforderten persönliche Schutzausrüstung, beispielsweise Schutzbrillen oder Gehörschutz. Diese wurden in einem Metallspind in der Werkstätte aufbewahrt und konnten vorgewiesen werden. Ein ebensolches Ergebnis stellte sich im Rahmen der Erhebungen zum Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument dar.

5.3 Verordnung explosionsfähige Atmosphären - VEXAT

Gemäß VEXAT haben Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber die Explosionsgefahren in der Arbeitsstätte zu ermitteln und zu beurteilen. Auf Grundlage dieser Evaluierung ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen und auf dem letzten Stand zu halten. Je nach Ausmaß, Häufigkeit und Dauer des Auftretens von explosionsfähigen Atmosphären werden die explosionsgefährdeten Bereiche in Zonen eingestuft, die für die weiteren Maßnahmen und Anforderungen maßgeblich sind.

Für die Werkstätte und Tagesstruktur HORIZONT wurde im Mai des Jahres 2017 durch eine Fachfirma ein Explosionsschutzdokument erstellt. Darin waren für den Schweiß-

raum und den Bereich der Tischlerei Risikoanalysen vorgenommen und betrieblich-organisatorische Sicherheitsmaßnahmen vorgeschrieben worden. Beispielhaft angeführt seien die Anbringung der diesbezüglichen Kennzeichnungen, Anweisungen zum korrekten Umgang mit dem Schweißgerät, gefahrenmindernde Maßnahmen im Zusammenhang mit auftretendem Holzstaub oder die Vermeidung von Zündquellen und Funkenflug.

Demgegenüber war im zitierten Explosionsschutzdokument keine risikotechnische Bewertung der Batterieladestelle im Kaltlager vorgenommen worden. Diese war für das Laden der Batterien von Flurförderfahrzeugen, also dem betriebseigenen Stapler, eingerichtet worden. Im Umfeld solcher Ladestellen kann - neben anderen Gefahren - durch Gasbildung während des Ladevorganges eine explosionsfähige Atmosphäre entstehen. Positiv anzumerken war, dass der Bereich als explosionsgefährdet gekennzeichnet und mit den einschlägigen Piktogrammen versehen war. Der Stadtrechnungshof Wien hielt es dennoch für erforderlich, auch diesen Bereich im Explosionsschutzdokument abzubilden und die entsprechenden Anforderungen schriftlich festzuhalten.

6. Brandschutz und Fluchtwege

6.1 Allgemeines

In der Werkstätte und Tagesstruktur HORIZONT war die Funktion der Brandschutzwartin bzw. des Brandschutzwartes etabliert. Sie wurde von einer ausgebildeten Mitarbeiterin der Einrichtung wahrgenommen. Die Funktion der bzw. des Brandschutzbeauftragten wurde nicht von Mitarbeitenden des Vereins Jugend am Werk bzw. der im Eigentum des Vereins stehenden Jugend am Werk Sozial:Raum GmbH wahrgenommen, sondern sie wurde einer externen Organisation übertragen.

Zur brandschutztechnischen Betrachtung ließ sich die Werkstätte und Tagesstruktur HORIZONT in 3 Abschnitte aufteilen. Ein Abschnitt umfasste den 2-geschoßigen Verwaltungstrakt und dessen Untergeschoß, ein weiterer die Halle mit den Gruppenräumen. Das Kaltlager mit der Ladestation für die Stapler bildete den 3. Abschnitt.

6.2 Brandschutzpläne

Die Liegenschaft bzw. der Hauptzugang für die Feuerwehr in die Halle waren über das rd. 6 m breite Einfahrtstor rasch erreichbar. Vorteilhaft wäre die Anbringung eines außenliegenden Plankastens in diesem Bereich, um den Feuerwehrleuten die Brandschutzpläne für eine erste Einschätzung ohne Verzug zugänglich zu machen. Im Fall der Werkstätte und Tagesstruktur HORIZONT waren diese im Halleninneren deponiert, wodurch nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien der effiziente Einsatz der Feuerwehr erschwert wird.

Zuvor jedoch wären die aufliegenden Brandschutzpläne einer grundlegenden Überarbeitung zu unterziehen. Diese waren unvollständig und spiegelten nicht den aktuellen Stand der Gegebenheiten wider. Die Brandschutzwartin konnte dem Stadtrechnungshof Wien gegenüber schlüssig darlegen, dass sie bereits intensiv die Aktualisierung eingefordert habe, bislang jedoch noch keine Erledigung in Aussicht stehe. Unterstützung in Form der bzw. des Brandschutzbeauftragten sei nicht einforderbar, da von der externen Organisation keine Person namhaft gemacht worden wäre, die dem bereits ausgeschiedenen Brandschutzbeauftragten nachfolgen würde.

Um die oben beschriebene unbefriedigende Situation rasch einer Lösung zuzuführen, empfahl der Stadtrechnungshof Wien, mit Nachdruck an die externe Organisation heranzutreten. Es wäre zu klären, inwieweit die externe Organisation den ihr übertragenen Aufgaben nachkommen kann.

6.3 Notausgänge

Aus dem Verwaltungstrakt führte der straßenseitig gelegene Eingang als Notausgang ins Freie. Die Halle mit den Gruppenräumen für Holz-, Metall- und Verpackungsarbeiten sowie die darüber gelegenen Räumlichkeiten für die Hauswirtschaftsgruppen und den Aufenthalts- und Sozialbereich wurden über einen Fluchtweg durch die Halle entfluchtet. Der dazugehörige Notausgang führte - wie auch der Notausgang aus dem Kaltlager - auf den südlichen Teil des Betriebsgeländes, wo auch der Sammelplatz situiert war.

Anlass zur Kritik bot die eben genannte, aus dem Kaltlager führende Metalltür. Sie zeigte sich stark verzogen und konnte infolge des damit einhergehenden Versatzes zwischen Schlossfalle und Schließblech nicht geschlossen gehalten werden. Dies war nur durch Versperren oder durch eine Blockade mittels des außen angebrachten, fußbetätigten Türfeststellers möglich. Beide Möglichkeiten stehen jedoch im Widerspruch zur Charakteristik einer Notausgangstür weshalb zu empfehlen war, das Türblatt mitsamt der Zarge zu überholen oder gegebenenfalls zu erneuern.

6.4 Fluchtwege

6.4.1 Freihaltung

Fluchtwege haben für das sichere Verlassen eines Gebäudes im Gefahrenfall erhebliche Bedeutung. Aus diesem Grund sind in verschiedenen Gesetzen und Normenwerken die Anforderungen an Fluchtwege ausformuliert und vorgegeben. Wesentliche Eckpunkte sind deren Breite, deren ungehinderte Benutzbarkeit, deren Ausgestaltung und deren eindeutige Erkennbarkeit.

In der Werkstätte und Tagesstruktur HORIZONT waren die Fluchtwege und damit einhergehend die freizuhaltenden Flächen z.T. durch Markierungen am Fußboden verdeutlicht. Diese Markierungen wiesen jedoch stellenweise starke Abnützungerscheinungen auf und waren infolgedessen nur noch schwer erkennbar. Darauf angesprochen führte der Vor-Ort-Verantwortliche aus, eine Erneuerung sei bereits geplant.

Der Stadtrechnungshof Wien gab zu bedenken, dass gerade in einer weitläufigen Halle, in der die Flächen für die Entfluchtung nicht ohnehin zwangsläufig durch bauliche Gegebenheiten vorgegeben sind, die entsprechende Kennzeichnung aus sicherheitstechnischer Sicht wesentlich ist. Die im letzten Abschnitt des Fluchtweges beim Notausgang situierten Pflanzentröge, Tische und die massive Vitrine veranschaulichten die Notwendigkeit einer klaren Abgrenzung. Durch deren Positionierung war - wie auf nachstehendem Foto ersichtlich - die direkte Erreichbarkeit des Fluchtweges nicht mehr gegeben, weshalb ein Umweg in Kauf zu nehmen wäre.

Abbildung 2: Fluchtweg hinter Pflanzen und Vitrine



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Zudem war zu befürchten, dass in Notfällen insbesondere die Pflanzentröge bzw. die Tische und Sessel in den Fluchtweg hinein verschoben würden und somit das rasche Verlassen der Halle erschwert würde. Es war daher zu diesem Punkt zu empfehlen, das dort abgestellte Mobiliar zu entfernen, die Planung der Erneuerung der Markierungen abzuschließen und die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen.

6.4.2 Kennzeichnung, Beschilderung

Die obige Kennzeichnung der Fluchtwegen durch nachleuchtende Schilder bzw. Rettungszeichenleuchten war zu großen Teilen vorhanden, jedoch in einzelnen Fällen lückenhaft. Speziell im Raumverbund Heizraum - Schleuse, der einen eigenen Brandabschnitt darstellte, war das Fehlen einer Sicherheitsbeleuchtung zu beanstanden. Die Flucht aus dem Heizraum durch die anschließende fensterlose Schleuse würde bei Ver-

sagen der allgemeinen Beleuchtung selbst für ortskundige Personen wertvolle Zeit beanspruchen. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, im Bereich des Heizraumes eine Sicherheitsbeleuchtung nachzurüsten.

Ferner wären an einzelnen Stellen die Fluchtwegkennzeichnungen zu ergänzen. Hier sei insbesondere auf das südlich gelegene Büro im Erdgeschoß des Verwaltungstraktes hingewiesen. Dort war nicht erkenntlich, welcher der 3 Ausgänge auf einen Fluchtweg führt. Naheliegend würde im Gefahrenfall dem direkten Weg über den vorgelagerten Windfang ins Freie der Vorzug gegeben werden. Dieser war jedoch versperrt und auch hinsichtlich seiner Ausgestaltung für die gesicherte Flucht nicht geeignet. Um Personen von dieser „Sackgasse“ fernzuhalten, wäre der korrekte Ausgang - wie auch die weiteren, bei der Begehung aufgezeigten Lücken - ordnungsgemäß zu beschildern.

6.4.3 Verlauf der Fluchtwege

Der Verlauf der Fluchtwege folgte der Logik der baulichen Struktur bzw. in der Halle durch die bereits beschriebenen Markierungen am Fußboden. Durch die Kompaktheit des Objektes waren kaum Alternativen in der Leitung der Fluchtströme existent.

Aus dem über der Halle eingezogenen Obergeschoß waren 2 Fluchtmöglichkeiten vorgesehen, ausgewiesen und auch dementsprechend beschildert. Zum einen war das jene durch die Schleuse in den Verwaltungstrakt und weiter über das dortige Stiegenhaus zum Notausgang auf die Percostraße im 22. Wiener Gemeindebezirk. Zum anderen sollte die in nachstehender Abbildung ersichtliche einläufige Treppe im hinteren Hallenteil zumindest Teile der Fluchtströme übernehmen.

Abbildung 3: Fluchttreppe im hinteren Hallenteil



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Diese Treppe als Fluchtweg zu definieren schien jedoch insofern bedenklich, als sie in offener, ungeschützter Form direkt in den als explosionsgefährdet ausgewiesenen Abschnitt der Tischlerei führte. Brandschutz- und sicherheitstechnischen Grundsätzen folgend, muss ein Fluchtweg direkt ins Freie oder in einen gesicherten Fluchtbereich führen. Dies war hier nicht gewährleistet. Vielmehr waren die Tischlerei bzw. die Halle in ihrer Gesamtheit als jener Bereich anzusehen, von dem durch die spezifische Nutzung ein erhöhtes Gefahrenpotenzial ausgehen würde, so dort nicht ohnehin der Auslöser des Evakuierungserfordernisses liegt. der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Entfluchtung des über der Halle eingezogenen Obergeschoßes zu evaluieren.

6.4.4 Lagerungen im Verlauf von Fluchtwegen

Aus dem Kellergeschoß des Verwaltungstraktes führte nördlich gelegen eine Treppe in das Erdgeschoß, die der Entfluchtung des gesamten Garderobenbereiches diente. Die unter dem Stiegenlauf liegende Räumlichkeit wurde als Lager für Aktenordner etc.

genutzt. Obwohl sich der Lagerbereich durch an die Steigung angepasste Kastentüren abgegrenzt zeigte, war auf das Verbot der Lagerung brandgefährlicher Stoffe in Stiegenhäusern bzw. im Verlauf von Fluchtwegen hinzuweisen. Um den einschlägigen Bestimmungen des WFPolG 2015 zu entsprechen, empfahl der Stadtrechnungshof Wien, den Raum unterhalb des Stiegenlaufs freizuhalten und das Archiv an eine geeignete Stelle zu verlegen.

6.4.5 Mittel der ersten Löschhilfe

Als Mittel der ersten Löschhilfe waren für das gesamte Objekt 14 Feuerlöscher vorhanden, die den gesetzlichen Vorgaben entsprechend montiert und gekennzeichnet waren. Deren regelmäßige, mindestens jedoch alle 2 Jahre durch eine Sachkundige bzw. einen Sachkundigen, vorzunehmende Prüfung konnte durch den Stadtrechnungshof Wien nachvollzogen werden.

7. Elektrische Anlage

Die elektrische Anlage der Werkstätte und Tagesstruktur HORIZONT versorgt die Einrichtung mit elektrischer Energie. Durch einschlägige Gesetze und Verordnungen steht die Betreiberin in der Pflicht, diese verschiedenen Überprüfungen zu unterziehen bzw. unterziehen zu lassen. Zunächst ist bei Abschluss der Errichtung der Elektroinstallation eine Erstprüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E8001-6-61 erforderlich. Im weiteren Betrieb wird in regelmäßigen Abständen eine wiederkehrende Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E8001-6-62 erforderlich. Die Abstände sind dabei nach Belastung und Umfeld gestaffelt, im Regelfall beträgt das Intervall 5 Jahre.

Zusätzlich kann eine außerordentliche Prüfung notwendig werden, sei es bei wesentlichen Erweiterungen oder Änderungen in der Anlage oder weil kein Anlagenbuch vorhanden ist.

Eine aktenkundige Überprüfung der elektrischen Anlage fand im Jänner des Jahres 2017 statt. Das Ergebnis der Prüfung wies geringfügige Mängel aus, die nach Angabe des Prüforgans innerhalb von 8 Wochen zu beheben waren. Diese Zeitvorgabe konnte

eingehalten werden und die Anlage mit Ende März des Jahres 2017 in einen mängelfreien Zustand versetzt werden.

Eine weitere Überprüfung der Anlagenteile Galerie, Aufzug und Nebenräume wurde anlässlich des Aufzugseinbaues erforderlich. Der diesbezügliche Befund vom Juli des Jahres 2019 zeigte sich ohne Mängel.

8. Blitzschutzanlage

Die Blitzschutzanlage zeigte bei der Einschau durch den Stadtrechnungshof Wien keine augenscheinlichen Schäden. Die gesetzlich geforderte Überprüfung durch eine Fachfirma wurde zuletzt im August des Jahres 2020 vorgenommen. Der daraus resultierende Befund konstatierte der Anlage Mängelfreiheit bzw. das normative Entsprechen. Hinsichtlich der Aktualität war kein Anlass zur Kritik gegeben, die nächste Überprüfung war erst im Jahr 2023 fällig.

9. Aufzug

Den eingangs bereits beschriebenen Personenaufzug ließ der Verein Jugend am Werk nachträglich einbauen. Die Abnahmeprüfung erfolgte im August des Jahres 2019. Dieser Aufzug ist hydraulisch angetrieben, verfügt über 2 Halte- bzw. Ladestellen und erreicht über seine Förderhöhe von 3,30 m das eingezogene Obergeschoß.

Die im WAZG 2006 geforderten, regelmäßigen Überprüfungen durch einen Aufzugsprüfer oder eine Aufzugsprüferin hinsichtlich des gesetzestgemäßen bzw. der letzten Abnahmeprüfung entsprechenden Zustandes wurden nachweislich vorgenommen. Die Zeitabstände betragen im konkreten Fall eines Aufzuges zur Personenbeförderung 12 Monate.

Als Aufzugswärter fungierten die beiden leitenden Mitarbeiter der Werkstätte und Tagesstruktur HORIZONT. Die entsprechenden Zeugnisse waren mit 17. Juli 2019 datiert und schlossen mit einer Erklärung, wonach vom Aufzugswärter die Verpflichtungen aus seiner Funktion übernommen und Gefahrenhinweise zur Kenntnis genommen

wurden. Dabei war festzustellen, dass die Erklärungen nicht wie gefordert mit Beifügung von Name, Anschrift und vor allem Unterschrift der Aufzugswärter versehen waren. Um den offiziellen und verbindlichen Charakter der Dokumente zu wahren, wurde empfohlen, die Aufzugswärterzeugnisse zu vervollständigen.

10. Klima- bzw. Kälteanlagen

In der Werkstätte und Tagesstruktur HORIZONT waren verschiedene als prüfungspflichtig einzustufende Klima- bzw. Kälteanlagen installiert. Es handelte sich dabei um die Klimaanlage für die Räume des 1. Stockes und um 2 Singlesplit-Raumklimageräte zur Klimatisierung der Büroräume im Erdgeschoß.

Aus kältetechnischer Sicht waren die Normalkühlzelle und die Tiefkühlzelle von Relevanz. Diese Einrichtungen fanden sich im Aufenthalts- bzw. Küchenbereich des 1. Stockes und dienten der Lagerung von Lebensmittel- und Getränkevorräten.

Den genannten Anlagen war augenscheinlich ein gepflegter Zustand zu bescheinigen. Auch sicherheitstechnische Belange im Sinn der vorgeschriebenen Überprüfungen oder der Anlagendokumentation selbst wurden ordnungsgemäß abgehandelt.

11. Kraftbetriebene Türen und Tore

Kraftbetriebene Türen und Tore zählen zu jenen Arbeitsmitteln, die gemäß AM-VO mindestens 1-mal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen sind. Im gegenständlichen Objekt waren davon 3 Sektionaltore betroffen, wobei davon 2 im Halleninneren situiert waren.

Diese beiden Tore dienten dem Verschließen der Durchgänge zwischen den hintereinanderliegenden Abschnitten „allgemeiner Arbeitsbereich“ - „Tischlereibereich“ - „Kaltlager“. Beide Sektionaltore waren erst nach der Besiedelung des Objektes durch die Betreiberin eingebaut worden und präsentierten sich in einem neuwertigen und guten Zustand.

Das 3. Sektionaltor ließ das Beschicken der Halle von außen zu und war mit einer lichten Breite von 4,50 m und einer Höhe von 4,27 m das größte Tor.

Alle Sektionaltore waren innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmens überprüft worden. Die Eintragungen in den Prüfbüchern waren durchwegs positiv und ließen auf keine relevanten Mängel schließen.

12. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Es wurde empfohlen, die Kennzeichnungen von nicht länger in Gebrauch stehenden Erste-Hilfe-Kästen dauerhaft zu entfernen (s. Punkt 5.1).

Stellungnahme der Geschäftsführung Jugend am Werk Sozial:Raum GmbH:

Wir werden hier in Rücksprache mit der Leitung nicht mehr gebrauchte Erste-Hilfe-Kästen entfernen lassen und diesen Punkt in die nächsten Begehungen mitaufnehmen.

Empfehlung Nr. 2:

Der Stadtrechnungshof Wien hielt für erforderlich, die Ladestation für Batterien von Flurförderfahrzeugen im Explosionsschutzdokument abzubilden und die entsprechenden Anforderungen schriftlich festzuhalten (s. Punkt 5.3).

Stellungnahme der Geschäftsführung Jugend am Werk Sozial:Raum GmbH:

Ein VEXAT-Dokument wird durch eine externe Organisation erstellt. Die Daten des Staplers wurden bereits per E-Mail übermittelt.

Empfehlung Nr. 3:

Um die nicht zufriedenstellende Situation unklarer Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten im Bereich des organisatorischen Brandschutzes zu beheben, empfahl der

Stadtrechnungshof Wien, mit Nachdruck an die externe Organisation heranzutreten. Es wäre zu klären, inwieweit die externe Organisation den ihr übertragenen Aufgaben nachkommen kann (s. Punkt 6.2).

Stellungnahme der Geschäftsführung Jugend am Werk Sozial:Raum GmbH:

Ein Feuerwehrplankasten wird an der Fassade beim Haupteingang und bei zusätzlichen Notausgängen montiert. Die Brandschutzpläne werden entsprechend von der externen Organisation aktualisiert. Die Zuständigkeiten und Ansprechpersonen für die Standorte haben gewechselt. Das dürfte temporär für Verwirrung gesorgt haben, obwohl die Kontaktdaten immer für alle Mitarbeitenden im Intranet von Jugend am Werk aktuell und zugänglich waren.

Empfehlung Nr. 4:

Es wurde empfohlen, die aus dem Kaltlager führende Metalltür zu überholen oder gegebenenfalls zu erneuern (s. Punkt 6.3).

Stellungnahme der Geschäftsführung Jugend am Werk Sozial:Raum GmbH:

Die Metalltüre vom Kaltlager wird entsprechend saniert.

Empfehlung Nr. 5:

Es wurde empfohlen, das den Fluchtweg abschottende Mobiliar anderwärts zu situieren, die Planung der Erneuerung der Markierungen abzuschließen und die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen (s. Punkt 6.4.1).

Stellungnahme der Geschäftsführung Jugend am Werk Sozial:Raum GmbH:

Die Kennzeichnungen werden erneuert, um die Fluchtwege klar und deutlich optisch erkennbar zu machen.

Empfehlung Nr. 6:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, im Bereich des Heizraumes eine Sicherheitsbeleuchtung nachzurüsten (s. Punkt 6.4.2).

Stellungnahme der Geschäftsführung Jugend am Werk Sozial:Raum GmbH:

Eine Evaluierung dazu erfolgt bei der nächsten Begehung durch den Brandschutzbeauftragten der externen Organisation.

Empfehlung Nr. 7:

Die Fluchtwegkennzeichnungen wären zu ergänzen (s. Punkt 6.4.2).

Stellungnahme der Geschäftsführung Jugend am Werk Sozial:Raum GmbH:

Die Erneuerung der Kennzeichnung der Verkehrs- und Fluchtwege wird von der Standortleitung entsprechend in Auftrag gegeben.

Empfehlung Nr. 8:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Entfluchtung des über der Halle eingezogenen Obergeschoßes zu evaluieren (s. Punkt 6.4.3).

Stellungnahme der Geschäftsführung Jugend am Werk Sozial:Raum GmbH:

Dies wird durch die externe Organisation noch einmal evaluiert, wobei diese anmerkt, dass die Fluchtwegplanung durch die Behörde durchgeführt und mittels Bescheides festgelegt wird. Es gab diesbezüglich bislang auch noch keine Beanstandung durch die technischen Kontrollorgane der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht.

Empfehlung Nr. 9:

Um den einschlägigen Bestimmungen des WFPolG 2015 zu entsprechen, empfahl der Stadtrechnungshof Wien, den Raum unterhalb des Stiegenlaufs freizuhalten und das Archiv unter dem Stiegenlauf an eine geeignete Stelle zu verlegen (s. Punkt 6.4.4).

Stellungnahme der Geschäftsführung Jugend am Werk Sozial:Raum GmbH:

Die Standortleitung wird die genannten Flächen entsprechend leerräumen lassen.

Empfehlung Nr. 10:

Um den offiziellen und verbindlichen Charakter der Aufzugswärterzeugnisse zu wahren wurde empfohlen, diese zu vervollständigen (s. Punkt 9.).

Stellungnahme der Geschäftsführung Jugend am Werk Sozial:Raum GmbH:

Die formalen Verbesserungsmöglichkeiten der Aufzugswärterzeugnisse werden entsprechend geprüft und anschließend umgesetzt.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im September 2022